

## **Strafanzeige gegen die Revisionsgesellschaften KPMG und Ernst & Young**

Am 2. Oktober 2014 haben Greenpeace Schweiz und der Trinationale Atomschutzverband (TRAS) gegen die KPMG AG und die Ernst & Young AG (EY) Strafanzeige erstattet wegen Urkundenfälschung, Unwahren Angaben über kaufmännisches Gewerbe sowie anderer in Frage kommender Delikte. Die Strafanzeige richtet sich gegen die beiden Firmen als Revisionsgesellschaften der Betreibergesellschaften der Atomkraftwerke Gösgen bzw. Leibstadt (Kernkraftwerk Gösgen AG, Kernkraftwerk Leibstadt AG). KPMG und EY haben in ihren Revisionsberichten zu Handen der Aktionäre die von den beiden AKW-Betreibergesellschaften vorgenommene, unzulässige Bewertung der Wertschriften und die Bilanzierung von Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung der AKW und der Entsorgung radioaktiver Abfälle als gesetzes- und statutenkonform bescheinigt.

## **Vorgeschichte – Strafanzeige gegen AKW-Betreiber**

Bereits im Dezember 2012 haben Greenpeace Schweiz und TRAS eine ähnlich lautende Strafanzeige erstattet, und zwar gegen die Betreibergesellschaften der AKW Gösgen und Leibstadt (vgl. Medienmitteilung vom 4. Januar 2013). Konkret lautete der Vorwurf an die Betreibergesellschaften, dass in den Bilanzen per Ende 2011 die Wertschriften des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds über dem Marktwert ausgewiesen wurden. Zudem haben die Betreiber Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung als Aktiva ausgewiesen, was das Gesetz (OR) nicht zulässt.

Die zuständigen Staatsanwaltschaften der Kantone Solothurn (für Gösgen) und Aargau (für Leibstadt) haben die beiden Verfahren im November 2013 eingestellt. In der Untersuchung der beiden Staatsanwaltschaften bestehen Verfahrensfehler und eine seriöse inhaltliche Behandlung der Vorwürfe fand nicht statt. Besonders schwerwiegend ist, dass die Staatsanwaltschaften die beiden AKW-Betreibergesellschaften vom OR dispensieren. Sie argumentieren, dass mit der Anwendung von OR Sanierungsmassnahmen notwendig gewesen wären, und geben damit Greenpeace und TRAS Recht; anschliessend aber erklären sie, dass aufgrund dieser Erkenntnis das OR für KKW nicht anwendbar sei: «Da es sich jedoch ausschliesslich um Buchverluste gehandelt hat und insbesondere die Liquidität der Unternehmung nicht oder kaum tangiert war, machen die vom Obligationenrecht vorgesehenen Sanierungsmassnahmen schlicht keinen Sinn.» (Zitat aus den beiden Einstellungsverfügungen).

Trotz dieser inakzeptablen Argumentation gab es für Greenpeace und TRAS keine rechtliche Möglichkeit, gegen die Verfahrenseinstellung zu rekurrieren. Die beiden Organisationen konnten nur eine Aufsichtsbeschwerde gegen die beiden Staatsanwaltschaften einreichen, damit wenigstens das formale Vorgehen untersucht wird. Der Aargauer Regierungsrat beantwortete die Aufsichtsbeschwerde im Mai 2014, ging aber nicht auf die materiellen Fragen ein; sie setzt dafür eine ausserordentliche Staatsanwältin ein. Die Antwort des Solothurner Regierungsrats steht noch aus.

Greenpeace und TRAS konnten eine derart oberflächliche Behandlung von Fragen mit enormer politischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung nicht akzeptieren. Sie haben zunächst die beiden Revisionsgesellschaften brieflich kontaktiert in der Hoffnung, diese könnten den Sachverhalt klären. Nachdem sich die beiden Gesellschaften dem Dialog verweigerten, haben Greenpeace und TRAS beschlossen, KPMG und EY anzuzeigen.

## **KPMG und EY haften für die künstliche Aufblähung der AKW-Bilanzen**

Die beiden Revisionsgesellschaften werden angezeigt, weil sie die nicht korrekten Jahresrechnungen der beiden AKW-Betreiber als gesetzeskonform bescheinigt haben. Sie haften für eine unzulässige Bilanzierung in Zusammenhang mit den Kosten für die Stilllegung der Atomkraftwerke und die Entsorgung von Atommüll. Dabei geht es um zwei Posten in den Bilanzen, die nicht dem Gesetz entsprechen:

- 1. Überwertung der Wertschriften in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds.** Die Betreiber der Schweizer Atomkraftwerke müssen jährlich Beiträge an die beiden Fonds leisten – eine Art Vorsorge

für Kosten, die nach der Stilllegung der Anlage anfallen werden. Die beiden Fonds setzen sich unter anderem aus Aktien, Obligationen und Immobilien zusammen, die über einen entsprechenden Marktwert verfügen. Die Betreiber der Atomkraftwerke Gösigen und Leibstadt bewerten ihren Anteil an diesen beiden Fonds in ihren jeweiligen Bilanzen höher als ihren effektiven Marktwert. Diese Praxis ist aber nach dem Schweizer Obligationenrecht verboten.

## 2. Aktivierung von «zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung»

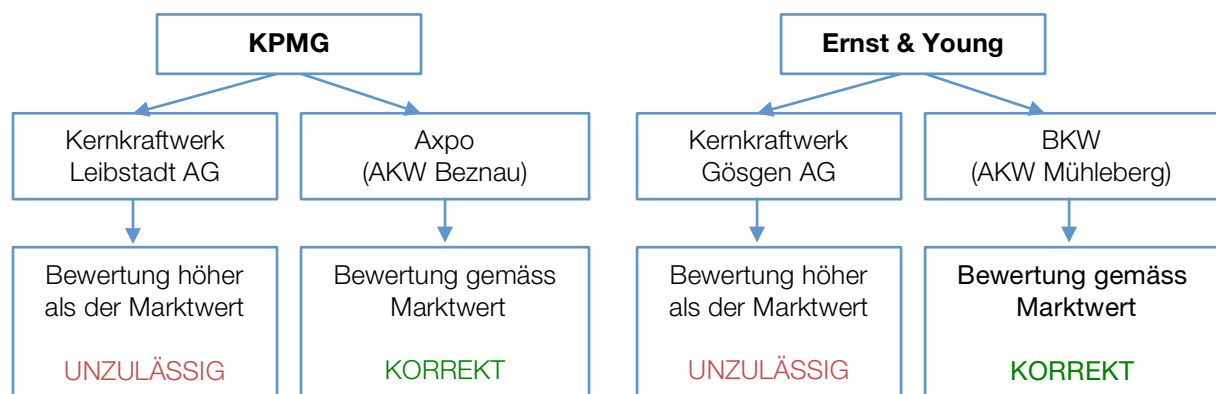
Die beiden Kernkraftwerke weisen Kosten für den Rückbau der Anlage und die Entsorgung von radioaktiven Abfällen in der Bilanz als Aktiva aus – so wie das Kraftwerk selbst, Brennstoff, Wertschriften etc.). Das Schweizer Obligationenrecht schliesst aber eine Aktivierung solcher Kosten aus. Zudem akzeptieren die Schweizer Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER) die Aktivierung nur dann, wenn ein Aktivum von der Organisation getrennt werden kann um verkauft, vermietet oder getauscht zu werden. Das ist bei Kosten für die Beseitigung von Atommüll offensichtlich nicht der Fall.

### Dieselbe Revisionsgesellschaft wendet bei der Bewertung von Wertschriften zwei unterschiedliche Bewertungsansätze an

Sowohl KPMG als auch EY revidieren die Finanzen von jeweils zwei AKW-Betreibergesellschaften. KPMG revidiert die Jahresrechnung der KKL AG, welche das AKW Leibstadt betreibt, und diejenigen der Axpo, welche das AKW Beznau betreibt. EY prüft die Rechnung der KKG AG (AKW Gösigen) und der BKW (AKW Mühleberg).

Pikant ist dabei, dass KPMG und EY jeweils zwei unterschiedliche Bewertungsansätze für die Wertschriften der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds anwenden. Für die Axpo akzeptiert die KPMG eine Bewertung nach dem Marktwert, was dem OR entspricht – für Leibstadt hingegen wird ein fiktiver Wert akzeptiert, der weit über dem Marktwert liegt und damit die Vorschriften des Obligationenrechts verletzt. EY geht für die BKW und Gösigen identisch vor.

Das OR sieht nur einen einzigen Bewertungsansatz vor: Die Wertschriften, die im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds liegen, dürfen höchstens nach ihrem Marktwert bewertet werden.



## Es fehlen Milliarden in den Bilanzen von Gösgen und Leibstadt

Wie die folgende Tabelle zeigt, geht es bei den Überbewertung der Ansprüche am Stilllegungs- und am Entsorgungsfonds und den unzulässig aktivierten Entsorgungskosten um sehr grosse Geldsummen – insgesamt um fast zwei Milliarden Schweizer Franken.

|           | Überbewertung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds | Aktivierung von Entsorgungskosten | Total        |
|-----------|--|-----------------------------------|--------------|
| Gösgen    | 361 Mio. CHF   | 608 Mio. CHF                      | 969 Mio. CHF |
| Leibstadt | 238 Mio. CHF   | 630 Mio. CHF                      | 868 Mio. CHF |

Zahlen 2011 (Basis für die Strafanzeige)

Würden die beiden Betreibergesellschaften der AKW Gösgen und Leibstadt diese Posten in ihrer Bilanz korrekt bewerten, würden die im Obligationenrecht vorgesehenen Eigenkapitalschutzmassnahmen greifen. *Die beiden Atomkraftwerke müssten umgehend finanzielle Sanierungsmassnahmen einleiten. Das wiederum hätte für die Aktionäre der beiden Atomkraftwerke hohe Kosten zur Folge.* Bei den Aktionären handelt es sich grossmehrheitlich um Kantone und Städte – am meisten betroffen wären die Kantone Zürich und Aargau sowie die Städte Zürich und Bern.

## Kostenwahrheit für Atomstrom statt Altlasten für die Kantone

Weil die beiden betroffenen Atomkraftwerke zum grössten Teil in staatlichem Besitz sind, geht die Tragweite dieses Verfahrens weit über eine rein unternehmerische Angelegenheit hinaus. *Die Falschbilanzierung hat somit eine grosse volkswirtschaftliche und politische Bedeutung.*

Greenpeace und TRAS setzen sich für eine korrekte Bilanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungskosten ein, um die Kostenwahrheit von Atomstrom zu verbessern. *Es kann nicht sein, dass der Atomstrom-Preis durch buchhalterische Tricks künstlich tiefgehalten wird.* Zudem sollen nicht zukünftige Generationen die so entstehenden finanziellen Altlasten tragen müssen.

In der aktuellen Diskussion um die Energiewende und die Förderung von erneuerbaren Energien wird oft vergessen, dass Atomstrom nur deshalb so billig verkauft werden kann, weil riesige Kosten nicht berücksichtigt werden. Mit der Strafanzeige gegen KPMG und EY wollen Greenpeace und TRAS einen Beitrag dazu leisten, diesen unzulässigen Wettbewerbsvorteil abzuschaffen.

## Chronologie

|          |   |
|----------|---|
| 19.12.12 | Greenpeace Schweiz und TRAS reichen bei der Bundesanwaltschaft eine Strafanzeige ein gegen die Kernkraftwerk Gösgen AG und die Kernkraftwerk Leibstadt AG   |
| 14.01.13 | Die Strafanzeige wird an die beiden zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaften weitergeleitet (Solothurn für Gösgen und Aargau für Leibstadt)  |
| 14.11.13 | Die Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau und Solothurn stellen das Verfahren ein   |
| 20.01.14 | Greenpeace Schweiz und TRAS reichen eine Aufsichtsbeschwerde sowie eine Strafanzeige gegen die beiden Staatsanwaltschaften ein wegen Amtsgeheimnisverletzung  |
| 15.05.14 | Der Aargauer Regierungsrat beantwortet die Aufsichtsbeschwerde, geht aber nicht auf die materiellen Fragen ein; Er setzt dafür eine a.o. Staatsanwältin ein. Die Antwort des Solothurner Regierungsrats steht noch aus. |
| 2.10.14  | Greenpeace Schweiz und TRAS reichen bei der Bundesanwaltschaft eine Strafanzeige ein gegen KPMG AG und Ernst&Young AG   |